

Ortsbezug = Personenbezug? Die Verwendung von Geodaten und der Datenschutz

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

provet

Projektgruppe
verfassungsverträgliche
Technikgestaltung

GeoForum MV 2009
Warnemünde, 27. April 2009

Übersicht

Alexander Roßnagel

Personenbezug

Geltung des Datenschutzrechts für Geodaten

Zugang

Geodatenportal und Datenschutz

Verwendung

Verarbeitung und Nutzung von Geodaten

Bewertung

Ausreichende Eignung und Rechtssicherheit?

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

provet

Projektgruppe
verfassungsverträgliche
Technikgestaltung

1. Personenbezug?

Alexander Roßnagel

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

provet

Projektgruppe
verfassungsverträgliche
Technikgestaltung

These

Der Personenbezug von Geodaten bedarf einer spezifischen Bestimmung, die aber mit der allgemeinen Dogmatik personenbezogener Daten vereinbar sein muss.

Personenbezogene Daten

Anknüpfungspunkt für alle datenschutzrechtlichen Regelungen sind personenbezogene Daten.

Personenbezogene Daten

„Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)“ (§ 3 Nr. 1 BDSG).

Einzelangaben: Daten, die auf ein Person bezogen werden können.

Sachliche oder persönliche Verhältnisse: Umstände, die der Person zugeordnet werden können.

Bestimmt und bestimmbar

Alexander Roßnagel

Einzelangaben einer bestimmten Person (personenbezogen)

Angaben lassen einen unmittelbaren Rückschluss auf die Person zu.

Beispiel: Namen und Adresse

Einzelangaben einer bestimmbaren Person (personenbeziehbar)

Betroffener kann nicht durch die Angaben selbst, aber durch Zusatzwissen identifiziert werden

Der Personenbezug ist relativ und hängt vom verfügbaren Zusatzwissen des Datenverarbeiters ab.

Ob ein Personenbezug besteht, hängt ab von der Wahrscheinlichkeit der Zuordnung bei einem verhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft.

Beispiele: Konto-, Kunden-, Telefonnummer, Mail-Adresse

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

provet

Projektgruppe
verfassungsverträgliche
Technikgestaltung

Anonyme Daten

Anonymität

Anonyme Daten sind keine personenbeziehbaren Daten.

Wahrscheinlichkeit, Daten einer Person zuzuordnen, ist so gering, dass sie nach der Lebenserfahrung oder dem Stand der Wissenschaft praktisch ausscheidet (s. § 3 Nr. 6 BDSG)

Praktisch ausgeschlossen ist Bezug, wenn die Anonymitätsmenge, die durch die bekannten Merkmale eingegrenzt werden kann, groß genug ist, und die Wahrscheinlichkeit, der Betroffene zu sein, in ihr gleich verteilt ist.

Entscheidend sind technische Möglichkeiten, mögliches Zusatzwissen und Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft für die Zuordnung.

Anonymität ist relativ.

Sind Geodaten personenbezogen?

Alexander Roßnagel

Personendaten

Geodaten enthalten Angaben über eine bestimmbare Person

- Aufenthaltsort (LBS) oder Wohnort einer Person
- Aufenthaltsort einer beweglichen Sache einer Person
- Grundstück einer Person

Raumdaten

Geodaten enthalten Angaben über einen Raum, die auch Personen betreffen, die nicht bestimmbar sind, weil die Angaben

- aggregiert oder
- statistisch anonym oder
- Gruppen betreffen, wenn die Mitglieder nicht identifizierbar sind.

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

provet

Projektgruppe
verfassungsverträgliche
Technikgestaltung

2. Zugang?

These

Das Geodatenzugangsgesetz sieht zum Ausgleich zwischen Datenschutz und Zugangsfreiheit ein kompliziertes Verfahren der Interessenabwägung im Einzelfall vor.

Zugang der Öffentlichkeit

Alexander Roßnagel

Geodatenzugangsgesetz

Grundsätzlich Zugang der Öffentlichkeit an Geodaten bei Behörden des Bundes

Ausnahme nach § 12 II GeoZG – Verweis auf §§ 8 und 9 UIG

Umweltinformationsgesetz

§ 9 I UIG: Dreistufige Prüfung

- Offenbarung personenbezogener Daten? Wenn ja:
- Erhebliche Beeinträchtigung des Betroffenen? Wenn ja:
- Zustimmung oder Überwiegen des öffentlichen Interesses

Verfahren

§ 9 I 3 UIG: Anhörung des Betroffenen

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

provet

Projektgruppe
verfassungsverträgliche
Technikgestaltung

Bewertung der Betroffenheit

Alexander Roßnagel

Erhebliche Beeinträchtigung des Betroffenen

Persönlichkeitsschutz (Beeinträchtigung von Entfaltungs- und Verhaltensmöglichkeiten – Verwendungszweck entscheidend)

- z.B. klimatische, geologische oder topografische Angaben
- z.B. technisch-infrastrukturelle Angaben

Abwägung mit öffentlichen Interessen

Folgenabwägung (Beeinträchtigung der Persönlichkeit und Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Zugang zu Geodaten)

- z.B. Warn- oder Mobilisierungsfunktion der Angaben für die Öffentlichkeit
- z.B. Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wie Gesundheits-, Natur-, Umwelt- oder Katastrophenschutz, Daseinsvorsorge

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

provet

Projektgruppe
verfassungsverträgliche
Technikgestaltung

3. Verwendung?

These

Für die zweckbezogene Verwendung erlangter personenbezogener Geodaten bestehen nur geringe Hürden, deren Überwindung eine einzelfallbezogene Abwägung erfordert.

Verarbeiten und Nutzen von Geodaten

Alexander Roßnagel

Allgemein zugängliche Daten

§ 28 I 1 Nr. 3 BDSG

- Allgemein zugänglich – unbestimmter Personenkreis kann Daten zur Kenntnis nehmen (z.B. über Geoportal, offenkundige natürliche Gegebenheiten)
- Kein offensichtliches Überwiegen der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen – ohne weiteres erkennbar, dass Schutzbedürftigkeit überwiegt

Überwiegende berechtigte Interessen

§ 28 I 1 Nr. 2 BDSG

- Berechtigte Interessen – von Rechtsordnung gebilligt
- Kein Grund zur Annahme, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen – Sozialbezug der Daten und Zwecksetzung der Verarbeitung im Einzelfall

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

provet

Projektgruppe
verfassungsverträgliche
Technikgestaltung

4. Bewertung

Alexander Roßnagel

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

provet

Projektgruppe
verfassungsverträgliche
Technikgestaltung

These

Die Notwendigkeit einzelfallbezogener Abwägungen führt zu Rechtsunsicherheit und behindert die Entwicklung von Geodatendiensten mit automatisierten Prozessen.

Konkretisierung durch Gesetzgeber

Alexander Roßnagel

Unbefriedigende Regelungen

Fehlende Rechtssicherheit für Datenverarbeiter und Betroffene durch

- Unbestimmte Rechtsbegriffe und
- Abwägungsklauseln

Fehlende Eignung für Systemgestaltung und automatisierte Prozesse durch

- Einzelfallentscheidungen und
- Beteiligungsverfahren

Notwendige Neuregelung

Allgemeine Abwägungen und Fallgruppenbildungen durch den Gesetzgeber

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

provet

Projektgruppe
verfassungsverträgliche
Technikgestaltung